

## Germaniten, Reichsdeutsche & Co – erste Gerichtsentscheidungen

Auch wer im Pass-, Ausweis- oder Meldewesen arbeitet, entgeht Ihnen nicht: Wenn wir in Fortbildungsseminaren fragen, wer in seiner Praxis schon mit Germaniten, Reichsdeutschen und ähnlichen Personen zu tun hatte, melden sich regelmäßig etwa zwei Drittel der Kolleginnen und Kollegen. Oft ist dies mit Aufstöhnen, Verdrehen der Augen und ähnlichen Reaktionen verbunden, die mehr sagen als viele Worte. Das Phänomen ist häufiger denn je. Und es kostet Zeit, oft genug sogar viel Zeit.

Erste Gerichtsentscheidungen verdeutlichen inzwischen, dass sich die Behörden nicht grenzenlos auf der Nase herumtanzen lassen müssen. Deshalb greifen wir dieses Thema, das wir bereits im [Newsletter August 2012](#) behandelt haben, nochmals auf. Was wir damals schon ausgeführt haben, bleibt dabei unverändert gültig. Wir empfehlen Ihnen deshalb, auch den Newsletter von vor zwei Jahren nochmals zu lesen.

*Though this be madness, yet there is method in 't.  
Ist dies auch Tollheit, so hat es doch Methode!  
(Shakespeare, Hamlet, 2. Akt, 2. Szene)*

### Inhalt

- |  |   |
|--|---|
| 1. <a href="#">Wie soll man mit solchen Menschen umgehen?</a>        | 1 |
| 2. <a href="#">Verurteilung einer Germanitin wegen Betrugs</a>       | 3 |
| 3. <a href="#">Geldbuße wegen Verstoßes gegen die Ausweispflicht</a> | 3 |
| 4. <a href="#">Empfehlungen für die Praxis</a>                       | 4 |
| <a href="#">Anhang: Muster eines Vermerks</a>                        | 6 |

### 1. Wie soll man mit solchen Menschen umgehen?

Wie soll man mit einem Menschen umgehen, der einen „Personenausweis“ vorlegt, der angeblich – und dies laut „Ausstellungsdatum“ erst vor wenigen Wochen! – vom „Reichsamt des Innern“ ausgestellt wurde und auf dem sich folgender Hinweistext findet: „Dem Inhaber dieses Ausweises wird hiermit die Staatsangehörigkeit zum Staat Deutsches Reich

gemäß RuStaG aus dem Jahre 1913 bestätigt. Die Beschlagnahme dieses Ausweises hat privatrechtliche und strafrechtliche Konsequenz zur Folge. Jeder Verstoß gegen den Status des Dokumenteninhabers wird nach dem geltenden Recht des Deutschen Reiches geahndet.“

Die Antwort ist einfach: am besten sich auf keinerlei Diskussion einlassen! Jede Art von Diskussion ist vollkommen sinnlos, jede schriftliche Äußerung führt nur dazu, dass weiterer Schriftwechsel folgt – der Beginn einer neuen und vor allem zeitintensiven „Brieffreundschaft“. Sparen Sie sich deshalb auch getrost alle gut gemeinten Hinweise dazu, wie die Gesetzgebungskompetenz verteilt ist, dass die Behörde sich an die vorgegebenen amtlichen Muster halten muss und Ähnliches. Es bringt nichts! Wer im Jahr 2014 noch ernsthaft Geld dafür bezahlt, dass ein reiner Fantasieausweis, der angeblich von der „Reichsdruckerei“ hergestellt wurde, auf seinen Namen ausgestellt und mit seinem Bild

versehen wird, mit dem kann man nicht diskutieren!

Allerdings: Ein klarer Hinweis darauf, dass eine Ausweispflicht besteht (siehe § 1 Abs. 1 Satz 1 Personalausweisgesetz – PAuswG), ist dann geboten, wenn der Betreffende nicht mehr über einen gültigen Ausweis oder Pass (Erfüllung der Ausweispflicht durch Besitz und Vorlage eines Passes, siehe § 1 Abs. 2 Satz 3 PAuswG!) verfügt oder wenn er den noch gültigen Ausweis bzw. Pass zurückgeben will, ohne sich einen neuen Ausweis oder Pass ausstellen lassen zu wollen. Dieser klare Hinweis wird dann wichtig, wenn es zu einem entsprechenden Ordnungswidrigkeitenverfahren kommen sollte.

Doch hüten Sie sich! Schon in der scheinbar harmlosen Frage, wie denn die erwähnten Vorschriften lauten, lauert eine Falle, in die Sie ein solcher Bürger locken will. Sollten Sie nämlich arglos den Gesetzestext von § 1 Abs. 1 Satz 1 PAuswG zitieren („Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind verpflichtet, einen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind ...“) bietet dies für Ihr Gegenüber einen wunderbaren Diskussionsanstieg. Sie müssen dann mit folgender Reaktion rechnen: „Sehen Sie, damit ist schon alles klar. Diese Regelung betrifft mich nicht. Ich bin nämlich kein Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz. Ich bin Reichsbürger und das Grundgesetz hat mir gegenüber keinerlei rechtliche Wirkung.“

Besser ist es also, schon bei dieser Frage schlicht pauschal auf das Personalausweisgesetz zu verweisen, sich sonst auf nichts einzulassen und zu betonen, dass Verstöße gegen dieses Gesetz ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach sich ziehen können.

Sie halten dies für überzogen? Dann werfen Sie einmal einen Blick in folgende Ratschläge, die der Verfassungsschutz des Landes Brandenburg im Netz zur Verfügung stellt:

*Wer mit „Reichsbürger“-Aktivitäten konfrontiert wird, kann sich an folgenden Hinweisen orientieren:*

- *Es ist sinnlos, mit „Reichsbürgern“ zu diskutieren. Denn „Reichsbürger“ verfolgen damit das Ziel, Verwirrung zu stiften, um staatliche Stellen vom rechtlich gebotenen Handeln abzulenken.*
- *Bei Vergehen von „Reichsbürgern“ sollten staatliche Stellen schnell und konsequent handeln. Wenn ein „Reichsbürger“ beispielsweise Manipulationen am Kfz-Kennzeichen vornimmt, sollte unverzüglich der Betrieb des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen untersagt und zusätzlich der Verdacht der Urkundenfälschung geprüft werden.*
- *Beleidigungen, Bedrohungen und weitere strafrechtlich relevante Verhaltensweisen von „Reichsbürgern“ sollten unverzüglich den Strafverfolgungsbehörden angezeigt werden.*
- *Dienstlicher Schriftwechsel mit „Reichsbürgern“ sollte auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränkt bleiben. Insbesondere Widersprüche oder ähnliche Schriftsätze, in denen die Rechtmäßigkeit der Bundesrepublik Deutschland angezweifelt wird, sind schlicht als unbegründet zurückzuweisen.*
- *Materialien von „Reichsbürgern“ mit rechts-extremistischen Inhalten sollten dem Verfassungsschutz übermittelt werden.*

Ähnlich äußert sich das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, das einen Flyer mit dem Titel „Umgang mit `Reichsregierungen´ und `Reichsbürgern´“ [hier zum Download](#) zur Verfügung stellt. Entsprechend lauten die [Hinweise der Bayerischen Staatsregierung](#), die ihrerseits ergänzend auf die vorstehend abgedruckten Ratschläge aus Brandenburg verweisen.

## 2. Verurteilung einer Germanitin wegen Betrugs

Der Besitz eines Fantasieausweises ist nicht strafbar. Auch stellt die Herstellung eines solchen Fantasieausweises keine Urkundenfälschung dar. Ein Fantasiedokument ist nämlich keine „Urkunde“ im Sinn der einschlägigen Strafvorschrift (§ 267 Abs. 1 Strafgesetzbuch – StGB). Siehe dazu schon Ziffer 3.4 unseres [Newsletters vom August 2012!](#)

Betrug (§ 263 StGB) kann allerdings vorliegen, wenn jemand vorspiegelt, er könne Dokumente ausstellen, die rechtswirksam sind, und dafür Geld nimmt. Das musste eine (inzwischen ehemalige) Germanitin in Schwaben erfahren. Sie hatte Führerscheine von „Germaniten“ ausgestellt und dafür in dem Fall, der schließlich vor Gericht kam, 285 € kassiert. Das Amtsgericht Neu-Ulm wertete dies als Betrug. Zu einer Verurteilung kam es zwar nicht, dafür aber zu einer Einstellung des Verfahrens gegen die Auflage, 50 Stunden gemeinnützige Arbeit abzuleisten. Rechtsgrundlage der Einstellung war § 153a Absätze 1 und 2 Strafprozessordnung, der eine Einstellung eines Strafverfahrens ermöglicht, sofern eine vom Gericht verfügte Auflage eingehalten wird.

Sofern Sie Anhaltspunkte dafür haben, dass ein Bürger, der einen Fantasieausweis vorlegt, dafür Geld bezahlt hat, macht es also Sinn, die Polizei einzuschalten und die Angelegenheit zur Anzeige zu bringen. Ob im konkreten Fall tatsächlich ein Betrug vorliegt oder ob dem Betroffenen beispielsweise klar war, dass er ein Fantasieprodukt erhält, klären dann Polizei und Staatsanwaltschaft.

## 3. Geldbuße wegen Verstoßes gegen die Ausweispflicht

Das Amtsgericht Obernburg am Main hatte folgenden Fall zu entscheiden (Urteil vom 31.3.2014 – 1 Owi 103 Js 1853/14):

Am 17.7.2013 sprach der Betroffene bei der für ihn zuständigen Ausweisbehörde vor und verlangte die Einziehung seines Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland. Der Ausweis war am 30.4.2009 ausgestellt und hatte eine Gültigkeit bis zum 29.4.2019. Die Ausweisbehörde wies den Betroffenen darauf hin, dass für ihn Ausweispflicht bestehe (§ 1 Abs. 1 Satz 1 PAuswG), der Ausweis ordnungsgemäß ausgestellt und gültig sei und dass deshalb eine Einziehung nicht in Betracht komme. Ferner wies sie ihn darauf hin, dass ein Verstoß gegen die Ausweispflicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werde.

Dennoch bestand der Betroffene auf der Einziehung seines Personalausweises und bestätigte schriftlich, dass die Einziehung auf seinen Wunsch erfolge. Daraufhin – so der vom Gericht verwendete Begriff – zog die Ausweisbehörde den Ausweis ein. Zuvor hatte sich die zuständige Sachbearbeiterin noch beim Bürgermeister als ihrem Dienstvorgesetzten vergewissert, dass sie dem Wunsch des Betroffenen nachkommen solle. Einen neuen Ausweis beantragte der Betroffene nicht, insbesondere auch keinen vorläufigen Personalausweis. Einen Pass besaß er ebenfalls nicht.

Seinen Wunsch nach Einziehung des Personalausweises begründete der Betroffene vor Gericht wie folgt:

- Sein „Familiename“ sei im Personalausweis fälschlicherweise als „Name“ bezeichnet.
- Eine Staatsangehörigkeit „deutsch“ kenne er nicht. Sein Verteidiger wies hierzu ergänzend darauf hin, dass der Betroffene beim Bundesverwaltungsamt einen Antrag auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises gestellt habe.
- Auf der Rückseite des Personalausweises seien „satanische Zeichen“ aufgedruckt.

Da die Ausweisbehörde als kreisangehörige Gemeinde nach bayerischem Landesrecht für die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenver-

fahrens gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 PAuswG (Verstoß gegen die Ausweispflicht) nicht zuständig ist, sondern diese Zuständigkeit beim Landratsamt liegt, schaltete die Ausweisbehörde das Landratsamt ein. Dieses verhängte eine Geldbuße, deren Höhe im Urteil nicht genannt ist. Das Gericht hatte zu entscheiden, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Verhängung einer Geldbuße vorliegen und falls ja, welche Höhe angemessen ist.

Das Gericht bejahte ohne Wenn und Aber eine Verletzung der Ausweispflicht durch den Betroffenen und verurteilte ihn „wegen vorsätzlichen Nichtbesitzes eines Ausweises entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 PAuswG“ zu einer Geldbuße von 200 €. Angewandte Bußgeldvorschrift war dabei § 32 Abs. 1 Nr. 1 PAuswG.

Auf die Argumente des Betroffenen ging das Gericht im Einzelnen überhaupt nicht ein. Es stellte lediglich allgemein fest, dass der dem Betroffenen ausgestellte Personalausweis den gesetzlichen Vorgaben entsprochen habe. Nur zum Familiennamen wies das Gericht kurz darauf hin, dass – wie von § 5 Abs. 2 Nr. 1 PAuswG gefordert – unter der Feldbezeichnung „Name“ der Familienname korrekt angegeben worden sei. Die Ausführungen des Betroffenen zu den Themen „Staatsangehörigkeit“ und „satanische Zeichen“ waren dem Gericht in seinem Urteil kein einziges Wort wert.

Aus der Sicht von Ausweisbehörden wichtig sind die folgenden beiden Äußerungen des Gerichts im Urteil:

- Zur Frage des Vorsatzes heißt es: „Der Betroffene handelte vorsätzlich, da er nach ausdrücklicher Belehrung in Kenntnis des Vorliegens einer Ordnungswidrigkeit seinen Personalausweis abgab, obwohl er nicht im Besitz eines anderweitigen gültigen Ausweisdokumentes war.“

Das ist deshalb von rechtlicher Bedeutung, weil § 32 PAuswG lediglich die Ahndung vorsätzlicher Verstöße gegen die Ausweis-

pflicht ermöglicht, nicht dagegen die Ahndung fahrlässiger Verstöße (siehe § 10 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

- Zur Frage belastender Umstände bei der Bemessung der Höhe der Geldbuße führt das Gericht aus: „Zu Lasten des Betroffenen war zu berücksichtigen, dass er seinen Personalausweis trotz ausdrücklicher Belehrung über das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit unmittelbar nach dieser Belehrung abgab.“

Daraus ergibt sich, dass eine solche Belehrung durch die Ausweisbehörde stets sinnvoll ist. Sie vermeidet insbesondere in der Regel, dass ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt wird.

#### 4. Empfehlungen für die Praxis

Das Urteil stärkt die Position der Ausweisbehörden und macht den Betroffenen klar, dass die Ausweispflicht ernst zu nehmen ist. Sofern ein Bürger seinen Personalausweis zurückgeben möchte und nicht noch über ein anderes gültiges Ausweisdokument (insbesondere nicht über einen Pass) verfügt, sollte vorsorglich eine Kollegin/ein Kollege als Zeuge hinzugezogen und wie folgt vorgegangen werden:

- Zunächst sollte die Entgegennahme des Personalausweises unter Hinweis darauf verweigert werden, dass der Bürger der Ausweispflicht unterliegt.
- Sofern er trotzdem auf einer Rückgabe des Personalausweises beharrt, sollte er schriftlich darüber belehrt werden, dass er der Ausweispflicht unterliegt und dass er nach erfolgter Rückgabe mit einem Ordnungswidrigkeitenverfahren zu rechnen hat, sofern er nicht unmittelbar nach der Rückgabe des Personalausweises ein neues Ausweisdokument, z.B. einen vor-

läufigen Personalausweis (§ 3 PAuswG) beantragt.

- Lässt sich der Bürger auch durch diese Belehrung nicht beeindrucken, sollte der Personalausweis entgegengenommen und unverzüglich ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden.

Wichtig: Dokumentieren Sie den Vorfall und lassen Sie nach Möglichkeit sogar die Richtigkeit durch den Bürger bestätigen. Ein entsprechendes Muster finden Sie im [Anhang](#).

Bei der Entgegennahme des Personalausweises handelt es sich übrigens – entgegen der Formulierung des Gerichts – nicht um eine Einziehung des Ausweises. Eingezogen werden kann nämlich nach den Vorgaben von § 29 Abs. 1 PAuswG lediglich ein nach § 28 Absatz 1 oder Absatz 2 PAuswG ungültiger

Ausweis. Wie das Gericht zutreffend festgestellt hat, gab es jedoch im konkreten Fall keinerlei Anhaltspunkte für eine Ungültigkeit, etwa durch Ablauf der Gültigkeitsdauer (siehe dazu § 28 Abs. 1 Nr. 3 PAuswG).

Es geht also um den gesetzlich nicht geregelten Fall der Rücknahme eines Dokuments. Da dieses Dokument auch dann im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland steht, wenn es sich im Besitz des Ausweisinhabers befindet (siehe § 4 Abs. 2 PAuswG), gibt es keinen Grund, die Rückgabe zu verweigern, wenn der Ausweisinhaber den Besitz am Dokument erklärtermaßen aufgeben will.

*Dr. Eugen Ehmann und Matthias Brunner*

Anhang: Muster eines Vermerks über die Abgabe eines Personalausweises

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

Heute sprach Frau / Herr \_\_\_\_\_  
(Name, Geburtsdatum, Anschrift der Bürgerin/des Bürgers)

vor und erklärte, dass sie ihren/er seinen gültigen Personalausweis abgeben möchte.

Sie/Er wurde darauf hingewiesen, dass sie/er nach Abgabe des Ausweises kein gültiges Ausweisdokument mehr besitzt und somit gegen ihre/seine Ausweispflicht (§ 1 Abs. 1 Personalausweisgesetz – PAuswG) verstößt.

Darüber hinaus wurde sie/er darauf hingewiesen, dass – nachdem sie auf ihre /er auf seine Ausweispflicht hingewiesen wurde – ein Verstoß gegen die Ausweispflicht eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach Art. 32 Abs. 1 Nr. 1 PAuswG darstellt, die mit Bußgeld geahndet werden kann.

Frau/Herr \_\_\_\_\_ (Name der Bürgerin/des Bürgers) bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, dass sie/er trotz der vorgenannten Belehrung ihren/seinen Personalausweis

Nr. \_\_\_\_\_, ausgestellt am: \_\_\_\_\_, von: \_\_\_\_\_,

abgeben möchte. Frau/Herrn \_\_\_\_\_ (Name der Bürgerin/des Bürgers) ist der Verstoß gegen die Ausweispflicht bewusst.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Bürgerin/des Bürgers)

Frau/Herr \_\_\_\_\_ (Name der Bürgerin/des Bürgers) verweigerte die Unterschrift.

Frau/Herr \_\_\_\_\_ (Name der Sachbearbeiterin/des Sachbearbeiters, die/der bei der Belehrung zugegen war) bestätigt daher, dass durch den Unterzeichner des Aktenvermerks die Belehrung in dieser Form erfolgte und die/der Betroffene hiervon Kenntnis genommen hat.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Sachbearbeiterin / des Sachbearbeiters)

Für die Richtigkeit:

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Sachbearbeiterin / des Sachbearbeiters, die/der den Vermerk gefertigt hat)